Allgemeine Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 14. September 2021

Zu§4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderungen, die durch Artikel 1 der 38. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10. September 2021 erfolgt sind. Des Weiteren handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Bundeseinreiseverordnung.